

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Altefähr

Nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 24.09.1997 wird folgende Gebührensatzung erlassen:

Grundlagen:

- §§ 5 und 22 Abs. 3 Zif. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBL. M-V Nr. 5, S. 249), geändert durch das 1. ÄndG KV M-V vom 13.11.1995 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 537) sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBL. M-V Nr. 13 S. 522),
- § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBL. M-V Nr. 2 S. 42), geändert durch das Enteignungsgesetz vom 02.03.1993 (GVOBL. M-V S. 178),
- § 9 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Altefähr vom 24.09.1997

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit die Gemeinde Gebühren aufgrund anderer Rechtsnormen fordert (z.B. Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld i.V. m. der Gebührensatzung für ambulante Handelstätigkeit).
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b. bei Sondernutzung ohne Erlaubnis mit Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 - a. auf Zeit erlaubten Sondernutzung für deren Dauer,
 - b. auf Widerruf erlaubten Sondernutzung für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a. der Antragsteller,
- b. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- c. der Benutzer ohne Erlaubnis.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreiheit

(1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen

- a. nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
- b. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- c. zur Ausführung von Arbeiten durch oder für Träger der Wegebau- und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- d. durch die Tätigkeit von politischen Parteien (z.B. Werbung vor öffentlichen Wahlen und Abstimmungen), Gewerkschaften und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts,
- e. durch Fernsprechkästen oder Briefkästen der Deutschen Bundespost, Telekom und zukünftige Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, Polizeimelder, Feuermelder, Anlagen des örtlichen Alarmdienstes, Fahrscheinautomaten und Fahrplantaafeln für den Betrieb von Eisenbahnen oder Omnibuslinien sowie durch Autorufsäulen,
- f. durch Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen,
- g. durch Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Dekorationsgegenständen -soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen oder sonstwie gewerblich genutzte Anlagen handelt-, Behältern für die Abfallbeseitigung und -verwertung (Müll-